

**Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen,
Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung
in der Samtgemeinde Suderburg**

(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.09.2020)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 01. Juli 1997 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt dessen Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter den vollen Satz der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(4) Die in dieser Satzung enthaltenen, die Fraktionsvorsitzenden und Fraktionen betreffenden Bestimmungen, gelten in gleicher Weise für Gruppensprecher und im Samtgemeinderat gebildete Gruppen.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder sowie die Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 Euro (davon 15,00 Euro für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 25,00 Euro je Sitzung. Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten auch nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen. Die Sitzungsgeldgewährung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird auf max. 12 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.

(2) Bei nur teilweiser Anwesenheit an einer Sitzung wird Sitzungsgeld nur gewährt, wenn das Ratsmitglied länger als die Hälfte der Sitzungsdauer an der Sitzung teilnimmt. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Findet gemäß § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung eine Sitzung des Samtgemeindeausschusses in einer Sitzungspause einer Ratssitzung statt, so wird für diese Sitzung kein Sitzungsgeld

gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages an dem sie begonnen wurde.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

(4) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Suderburg erhält im Voraus eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen. Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Verdienstausschlag oder Sitzungsgeld werden nicht gewährt. Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden die Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister und die Beigeordneten

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | |
|--|-------------|
| a) an den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister | 125,00 Euro |
| b) an den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister | 75,00 Euro |
| c) an die Beigeordneten | 75,00 Euro |
| d) an die Fraktionsvorsitzenden | 125,00 Euro |

(2) Vereinigt ein/e Ratsfrau/Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Ausgenommen von diesen Anrechnungen ist die Entschädigung nach Buchstabe d).

§ 4 Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro. Daneben wird ein Fahrtkostenersatz von 7,50 Euro gewährt.

§ 5 Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

| | |
|---|------------|
| a) an die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister | 60,00 Euro |
| b) an die Fraktionsvorsitzenden | 60,00 Euro |
| c) an die Beigeordneten | 60,00 Euro |
| d) an die übrigen Ratsmitglieder | 40,00 Euro |

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höhere Fahrtkostenentschädigung.

§ 6 Verdienstausschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsfrauen- / Ratsherrentätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 14,00 Euro je Stunde begrenzt. Arbeitstäglich können maximal 10 Arbeitsstunden geltend gemacht werden.

§ 7 Auslagen

Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder dieser Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8 Dienstaufwandsentschädigungen

(1) Die Dienstaufwandsentschädigung wird gemäß § 8 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 18. April 2002 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| a) für den Samtgemeindebürgermeister auf monatlich | 138,05 Euro |
| b) für den Allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters auf monatlich | 92,03 Euro |

(2) Die Dienstaufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Empfänger länger als 3 Monate seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.

(3) Führt der Allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters die Dienstgeschäfte des Samtgemeindebürgermeisters ununterbrochen länger als 3 Monate, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der für den zu Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung.

Eine nach Abs. 1 zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 9 Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Samtgemeindebürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 Zuschüsse an die Fraktionen

Für die Fraktionsarbeit erhält jede Fraktion jährlich 60,00 Euro je Mitglied.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. August 1974 sowie die Änderungssatzungen vom 17. Juli 1980, 17. August 1982, 31. Januar 1984, 22. Dezember 1986, 11. April 1994 und 06. September 1994 außer Kraft.

Sudenburg, den 01. Juli 1997

Samtgemeinde Sudenburg
Siegel
Der Samtgemeindebürgermeister
Meyer